

## Kleininleiterabgabe

### Erhebung einer Kleininleiterabgabe

Nach den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetzes ist das Einleiten von weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser (Kleininleitungen) z. B. über ein Mehrkammerklärsystem in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (dazu zählt die Versickerung in den Untergrund als Grundwasser, Bäche usw.) ab dem 01.01.1993 nicht mehr generell von der Abgabepflicht befreit.

Die Gemeinden sind anstelle der Kleininleiter gegenüber dem Land Baden-Württemberg abgabepflichtig. Die Gemeinden können zur Deckung der ihnen hierfür entstehenden Aufwendungen per Satzung eine Abgabe erheben. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit dem Erlass einer entsprechenden Satzung von dieser Abwälzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Keine Veranlagung erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz vorliegen, d. h. die Kleininleitungen über eine Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, deren Bau mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Die Kleinkläranlagen müssen demnach der DIN-Norm 4261 Teil 1 mit biologischer Nachbehandlung oder Teil 2 entsprechen. Die Überprüfung erfolgt durch das Bauamt der Stadt Neuenburg am Rhein.

Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Zu diesem maßgebenden Zeitpunkt wird auch die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück ermittelt, die wiederum maßgebend für die Berechnung der Abgabe ist.

### Kleininleiterabgabesatz

Bemessungsgrundlage	Abgabesatz / Euro
Je gemeldete Person im Haushalt/Jahr (wird erhoben für nicht an den Kanal angeschlossene Anwesen)	28,00

### Fragen richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein,  
Fachbereich 20, Innere Dienstleistungen

Frau Susanne Behringer, Tel.: 07631 791-156, Fax: 07631 791-23-156

E-mail: [behringer@neuenburg.de](mailto:behringer@neuenburg.de)